



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die örtlich zuständigen Gesundheitsämter
und die
niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden

per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover,
	104.4	5838	06.05.2021

Erlass auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der Änderungsfassung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191)

zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen und

zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, welche am 19. April 2021 in Kraft getreten ist, wurde in § 14 Abs. 3 Satz 9 bestimmt, dass für Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen, die die Einrichtung betreten wollen, § 5 a Abs. 2 entsprechend gilt. Für Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen, die die Einrichtung betreten wollen, entfällt damit die Pflicht zur Testung dann, wenn sie über eine den Anforderungen des § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihr oder ihm vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Mit dieser Regelung wurde den sinkenden Infektionszahlen bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen und unterstützenden Wohnformen Rechnung getragen. Gleichwohl derzeit in Niedersachsen die Zahlen mit einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung noch auf hohem Niveau stagnieren, zeigt die Impf- und Teststrategie der Landesregierung in diesen Einrichtungen bereits Wirkung. So wurde in nahezu allen Einrichtungen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den dort Beschäftigten bereits ein vollständiges Impfangebot gemacht, und der 15-Tageszeitraum zur Entwicklung des vollumfänglichen Impfschutzes ist bereits verstrichen.

In Niedersachsen stellt sich daher die Sachlage beim Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen so dar, dass Besuchende entweder zunehmend selbst geimpft sind oder sich vor dem Betreten der Einrichtung testen lassen müssen und zugleich in der ganz überwiegenden Anzahl auf geimpfte Bewohnerinnen und Bewohnern treffen.

Es ist daher gerechtfertigt und auch erforderlich, dass sich das Leben in diesen Einrichtungen, die der Lebensmittelpunkt der Bewohnerinnen und Bewohner sind, wieder verstärkt an den Vorgaben des NuWG, insbesondere an der Zweckverfolgung dieses Gesetzes in Bezug auf Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Einrichtungen orientiert. Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen daher grundsätzlich wieder uneingeschränkt Leistungs- und Teilhaberechte zu, die sich aus den jeweiligen Heim- oder Betreuungsverträgen, dem NuWG und dem Sozialrecht ergeben.

Rückmeldungen bspw. von den Mitarbeitenden der Heimaufsichtsbehörden bestätigen, dass vielerorts erfreulicherweise bereits in den Hygienekonzepten entsprechende Anpassungen in der Form erfolgt sind, dass die Besuchsrechte im Einklang mit den Vorgaben des Infektionsschutzes wieder ohne wesentliche Beschränkungen wahrgenommen werden können und damit bereits auf die rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens mit dem Virus SARS-CoV-2 in Einrichtungen sowie auf die Aufforderung der Nds. Sozialministerin vom 26.03.2021 reagiert wurde.

Zur Wahrung der Besuchsrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern in allen Einrichtungen in Niedersachsen im Einklang mit den Bestimmungen des Infektionsschutzes weise ich unabhängig davon auf Folgendes hin:

Auch weiterhin hat die Einrichtungsleitung in einem Hygienekonzept Regelungen zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen. Jedoch darf das Recht von Bewohnerinnen und Bewohnern, Besuch zu empfangen, gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Hygienekonzepte haben

bezüglich des Besuchsrechts von Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Ich verweise hierzu ergänzend auf die vorherigen Erlasse zum Besuchsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen.

Besuche in Einrichtungen müssen daher zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), der Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern oder diesen vertreten durch Bewohnervertretungen, Bewohnerfürsprecherinnen bzw. Bewohnerfürsprecher oder ein sonstiges Mitwirkungs-gremium die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wird.

Die Anzahl der gleichzeitig Besuchenden je Bewohnerin/je Bewohner bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung oder im Fall der „Bundesnotbremse“ nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG und ergänzend nach den im Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung getroffenen Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstandes. Nicht zulässig ist es demnach, Besuch nur von einer bestimmten Person zuzulassen. Vielmehr sind Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens frei in ihrer Entscheidung, von wem sie Besuch empfangen möchten.

Grundsätzlich gilt, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner in den vorgenannten Wohnformen an jedem Tag der Woche Besuch innerhalb der auch vor der Pandemie-Lage mit SARS-CoV-2 üblichen Tageszeiten und mit der gewünschten Besuchsdauer in ihrem/seinem Bewohnerzimmer empfangen darf. Die Vertraulichkeit des Besuchs im Bewohnerzimmer ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes in ihrem Zimmer. Nur in begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wobei mindestens ein Besuch je Tag und je Bewohnerin/je Bewohner ermöglicht werden sollte.

§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestimmt, dass in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG zusätzlich der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Diese Regelung dient einer gewissen Steuerung von Besuchen und damit dem Infektionsschutz; sie dient jedoch nicht dazu, Besuche erst nach einem Zeitraum von mehreren Tagen nach erfolgter Anmeldung zu ermöglichen. Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sind daher

bei erfolgter Anmeldung im Regelfall taggleich oder spätestens am darauffolgenden Tag zu ermöglichen.

Besucherinnen und Besucher sind grundsätzlich, unabhängig von ihrem Impfstatus, verpflichtet, während der gesamten Dauer des Besuchs mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung gelten bei interner Betrachtung als gemeinsamer Haushalt. Sie sind daher berechtigt, an Gruppenaktivitäten teilzunehmen. Bei Teilnahme von ausschließlich geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern kann erwogen werden, auf die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu verzichten. Auf die Erfüllung der Anforderung eines Heims nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NuWG in Bezug auf die Sicherstellung einer dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen weise ich hin.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung verwiesen.

Diese Ausführungen zum Besuchsrecht und zu Gruppenaktivitäten sind den Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen eine Übersendung des Erlasses bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Gesa Schirrmacher